

## Die Oesterreichische Benedictiner-Congregation.

Von P. Adalbert Dungal, O. S. B. aus Göttweig.

### II.

#### Die Gegenbestrebungen Passau's bis zur päpstlichen Entscheidung 1624—1630.

Dieser hindernde Umstand waren die von Passau aus gegen die Congregation gesponnenen Intriguen.

Vornehmlich gilt dies von dem Domdechant von Passau, Marquard Schwendi, und den zwei Officialen, Carl v. Kirchberg in Wien und Jacob Hackher in Passau, welche die Leitung der Diöcese in den Händen hatten und Alles in Bewegung setzten, um sowohl die päpstliche Approbation der Statuten als auch das Zustandekommen der Congregation überhaupt zu hinterreiben. Zu diesem Zwecke wurde einerseits der Agent des Passauer Bisthumes zu Rom, Dr. Faber, instruiert, beiden Cardinälen alle möglichen Schritte zu thun, um die Approbation zu verhindern,<sup>1)</sup> während andererseits der Passauer Official zu Wien an den Bischof Erzherzog Leopold, welcher in Tirol weilte, eine Anklageschrift sandte, in welcher er ihn zu überzeugen suchte, dass die Congregations-Statuten dem Concil von Trient, den Salzburger Synoden, ja selbst der Regel des hl. Benedict, der Gewohnheit und den Rechten des Ordinarius zuwider seien.

Obwohl der Erzherzog diese Constitutionen schon 1618 bestätigt, zu deren Ueberwachung Visitatoren ernannt und die darnach gemachten Visitationen noch 1621 gutgeheissen hatte, so trug er doch, um den Anschein zu vermeiden als habe er damit zu viel gethan und lasse nun die berechtigten Klagen seiner Rätthe unberücksichtigt, den Aebten der Congregation auf Bevollmächtigte zu wählen, welche mit seinen Rätthen zu Passau oder an einem anderen Orte das, was er in den Constitutionen einer mehreren und besseren Erläuterung und theils

<sup>1)</sup> «Hoc ipsum etiam D. Officialem latere non potuit, cum perbene sciverit, Curiae Episcopatus Passaviensis Romae agentem D. Fabrum per illud biennium, quo nostrum negotium Romae agebatur, omnem lapidem movisse, ne Constitutionibus nostris Apostolicae Sedis confirmatio accederet.» Eingabe der Aebte an Card. Klesl. Neustadt Jän. 1628. Concept Arch. Göttweig. — «Interea Passaviensis Ecclesiae causarum Agens Romae residens a quibusdam aemulis nostris apud praefatos Ill. D. Cardinales, quidquid poterat movere, movit, ut saepedictorum Constitutionum confirmationem apostolicam impediret.» Relatio.

auch einer anderwärtigen Correction bedürftig gefunden, berathen, erläutern und beschliessen möchten in der Weise, dass sowohl die Rechte des Ordinarius gewahrt bleiben als auch die Reform der Klosterdisciplin zu Ende geführt werde.<sup>1)</sup> Diese Zusammenkunft wurde vom Domcapitel für die erste Woche nach Martini zu Passau angeordnet und die zu Bevollmächtigten gewählten Aebte Georg von Göttweig und Anton von Garsten<sup>2)</sup> begaben sich trotz der Ungunst der Witterung, um ja jeden Schein einer Verzögerung zu vermeiden, zur bestimmten Zeit auf die Reise.<sup>3)</sup> Am 17. November kamen sie zu Passau an; dort wurden sie unter nichtigen Ausflüchten bis zum 29. d. Mts. hingehalten und erhielten auf ihre häufigen Anfragen und Bitten, ihnen wenigstens die gegen die Statuten erhobenen Einwendungen namhaft zu machen, gleichfalls ausweichende Antworten.

Nachdem sich erst die Passauer Rätthe über die Einwendungspunkte geeinigt hatten, kam es am 29. November zur Verhandlung. Zunächst sollten die Aebte einen Revers ausstellen, dass die Versammlung zu Melk 1617 der Jurisdiction des Ordinarius nicht präjudicire, wogegen sich die Aebte mit Recht auf die Genehmigung der Melker Beschlüsse durch den Ordinarius berufen konnten. Eine weitere Einwendung wurde erhoben gegen das Capitel de Confessariis der Statuten, mittelst dessen die Aebte ihren Plan bezüglich der Präsentation der Pfarrer im Gegensatz zum Concil von Trient indirect durchsetzen wollen, und es wurde der Beisatz verlangt: «secundum praescriptum Concilii Tridentini.» Die Aebte machten dagegen geltend, dass der Vorbehalt «sine praejudicio ordinariae jurisdictionis» auf alle Punkte der Statuten Bezug habe und dass die berührte Frage über die Präsentation der Pfarrer nicht Gegenstand der Verhandlung sei, worauf selbe fallen gelassen wurde. Der dritte Einwurf war, dass die Obliegenheiten des Präses der Congregation von dem Ordinarius verrichtet werden sollen, da sonst dessen Jurisdiction zu sehr beeinträchtigt werde. Bevor noch auf diesen Einwurf geantwortet ward, brachte der Kanzler die Frage vor,

<sup>1)</sup> Copie des bisch. Schreiben vom 29. Aug. 1624 im Arch. Göttweig.

<sup>2)</sup> Ihr Beglaubigungs-Schreiben datirt vom letzten Octob. 1624. Cop. Arch. Göttweig.

<sup>3)</sup> Schuldbrief des Abtes von Göttweig vom 1. Nov. 1624. Orig. Arch. Melk.

ob die Aebte überhaupt die Befugniss hätten, eine Congregation aufzurichten, und verlangte, dass dieser Punkt vor allen anderen erörtert werde. Da sich die Abgeordneten weigerten, auf eine solche Art der Verhandlung einzugehen, und auch nicht eingehen konnten, ohne das bisher Geschehene neuerdings in Frage zu stellen, endete die mündliche Verhandlung resultatlos.

Um aber doch diesen und die etwa noch zu erhebenden Einwürfe nicht unerwidert zu lassen, erbatn sich die abgesandten Aebte dieselben von den Passauer Rätben schriftlich, erhielten jedoch die oben erwähnten von dem Passauer Official zu Wien gegen die Congregationsstatuten gemachten Einwendungen,<sup>1)</sup> gegen welche sie am nächstfolgenden Tage gleichfalls schriftlich replicirten. In ihrer Widerlegungsschrift wahren sie zunächst ihren Standpunkt, dass sie zur Beantwortung dieser Fragen nicht citirt und auch nicht instruirt seien, dessenungeachtet aber dieselbe vornehmen wollen, damit sie den Verdacht vermeiden, als ob sie das Licht scheuten. Was zunächst die Salzburger Synode v. J. Constit. 31 c. 3. betrifft, welche die Passauer zu ihren Gunsten deuten, so bestimme dieselbe wohl, dass die Klöster dem Ordinarius unterworfen werden; dies thue aber hier nichts zur Sache, weil in demselben Capitel nur de monasteriis exemptis die Rede sei, welche propter paucitatem et distantiam in eine Congregation nicht vereinigt werden können, und nur aus diesem Grunde beschlossen die Synodalväter, «ut monasteria exempta per speciale privilegium (SS. DD.) ordinariis in posterum subderentur»; ob aber der Passauer Ordinarius ein solches Specialprivilegium besitze, müssen die beweisen, welche sich auf diese Synode zu ihren Gunsten berufen.

Dessgleichen berufen sie sich mit Unrecht auf das Concil von Trient, welches Sess. 25. c. 22. de Regularibus sagt: «praecipit omnibus Episcopis in monasteriis sibi subjectis et in omnibus aliis ipsis in superioribus decretis specialiter commissis, atque omnibus Abbatibus et Generalibus et aliis superioribus ordinum supradictorum, ut statim praedicta exequantur», nämlich

---

<sup>1)</sup> Diese Einwendungen liegen wohl nicht im Original vor, ergeben sich aber aus der Widerlegung der Aebte, welche de dato 30. Nov. 1624 in Copie Arch. Göttweig sich befindet.

wie ead. Sess. c. 8 zu sehen, «ut in Congregationes se redigant iuxta formam Constitutionis Innocentii III. in concilio lateranensi», in welchem es ausdrücklich heisst: «In singulis provinciis de triennio in triennium (salvo jure dioecesanorum) commune capitulum iuxta morem Cisterciensium celebretur.»

Und dass dieses auch der Regel gemäss sei, werde jeder zugeben, der dieselbe nur halbwegs kennt. Was endlich die Gewohnheit betrifft, welche der Errichtung einer Congregation widerstreiten soll, so brauchte sie sich nur auf die so blühende Melker Congregation zu berufen.

Da ihnen kein weiteres Bedenken gegen die Congregations-Statuten zugekommen, bitten sie die Rätthe, dass diese ihren bezüglichen Bericht an den Bischof in der Weise machen, «damit diejenigen, welche uns bishero und schon in das sechste Jahr Gott weis qua conscientia verhindert ernstlich anbeuohlen werde, uns hinfüro in unserm heil. Werkh kein mehrern eintrag und ver hinderung zu thun.»

Abt Anton von Garsten kehrte am 3. December wieder nach Hause zurück und der in kaiserlichen Geschäften noch längere Zeit in Passau weilende Abt Georg von Göttweig fand noch öfters Gelegenheit, bei den Passauer Rätthen über etwaige Bedenken gegen die Statuten nachzuforschen, erfuhr jedoch nichts Neues; nur so viel konnte er entnehmen, dass der Passauer Official zu Wien Carl von Kirchberg es sei, der nicht bloss über das Unternehmen der Aebte spotte, sondern auch der Durchführung der Reform alle möglichen Hindernisse in den Weg lege und dieselbe so lang zu verzögern suche, bis eine Aenderung in der Person des Ordinarius dieselbe noch mehr erschweren dürfte. Er gibt darum den übrigen Aebten den Rath, eine Ordensperson nach Rom zu senden, welche dort Bericht erstatten solle, dass die Aebte, trotz der Approbation der Congregationsstatuten durch den Bischof von Passau von dessen Rätthen an der Ausführung derselben verhindert werden; ja dass sie durch die lange Zeit nicht einmal die Bedenken gegen die Statuten erhalten konnten, und in specie, aus welcher Ursache ihnen die Reform der Klöster gesperrt sei; denn das bloss Vorgeben, die Aebte suchen indirect die Exemption, sei gegenüber ihren oftmaligen Betheuerungen, der bischöflichen

Jurisdiction nicht den geringsten Abbruch zu thun, nicht ernst zu nehmen; welche Ordensperson endlich mit Hilfe des Nuntius von Wien, des zum Protector zu wählenden Cardinal Ludovisius, des Präses der Casinenser Congregation, des Cardinal Klesl und des Abtes Cajetan diese Hindernisse beseitige.<sup>1)</sup>

Während dieses in Oesterreich vor sich ging, that der Passauische Agent in Rom bei den Cardinalen alles Mögliche, um die päpstliche Confirmation der Constitutionen zu verhindern.

Da aber trotzdem von Rom schon anfangs des Jahres 1625 die Genehmigung der Statuten in baldige Aussicht gestellt war,<sup>2)</sup> so unterblieb die Absendung eines Ordensmitgliedes, um die von Passau ausgehenden Machinationen gegen die Einführung der Reform zu hintertreiben.

Endlich am 3. August 1625 bestätigte Papst Urban VIII die Congregationsstatuten<sup>3)</sup> und beauftragte zugleich die österreichischen Klöster mit deren Befolgung.

Aber noch immer stellten sich Hindernisse der Ausführung entgegen. Kaum war nämlich die päpstliche Genehmigung bekannt geworden, als der Passauer Official zu Wien durch die Androhung der Excommunication den Aebten für den Fall ihrer Theilnahme an einer Versammlung die Möglichkeit rauben wollte, mit der Ausführung zu beginnen,<sup>4)</sup> und zu gleicher Zeit eine Anklage gegen die congregirten Aebte an den päpstlichen Stuhl brachte.

Den Missvergnügten unter den Aebten und Conventualen war hiedurch nur ein gewünschter Anlass gegeben, die Einführung der Reform auf die lange Bank zu schieben, und nur dem Eifer der leitenden Aebte ist es zu verdanken, dass man wieder um einen Schritt weiter kam. Noch 1627, 29. März, musste Abt Anton von Garsten dem Abt von Göttweig schreiben: «Mit dem Abt von Kremsmünster habe ich in seinem Herobensein

---

<sup>1)</sup> Bericht an die Aebte von 4. Dec. 1624, Cop. Arch. Göttw.

<sup>2)</sup> «Mit sondern Freuden hab ich verstanden, dass die gesuchte Confirmation allbereit richtig. Gott gebe, dass solche bald herauskomme und alsdann, wie sich gebührt, mit rechtem Eifer angefangen und in den Klöstern introducirt werde.» Abt von Garsten an den Abt von Göttweig 1625. 25. Mai. Orig. Arch. Göttw.

<sup>3)</sup> Das Originalexemplar auf Pergament befindet sich im Archiv Göttweig. Gedruckt wurden dieselben auf Kosten des Abtes von Garsten 1626 zu Linz.

<sup>4)</sup> Relatio.

unterschiedliche Male geredet und gebeten, das Seinige zu thun, damit wir *ratione nostrarum constitutionum* einmal und alsbald nach Ostern etwa zu Wien möchten zusammenkommen; da gewiss, dass wir bei menniglich, welche um diese Sache wissen, zu Spott sind. *Fuimus tam ferventes in principio et obtinimus confirmationem a Sede apostolica frustra resistantibus omnibus nostris adversariis, et jam cum secure possemus et etiam teneremur exequi, dormitur.* Ich hab vor acht Tagen dem Herrn von Kremsmünster in *ista materia* wiederum und beweglich geschrieben. Ich vermeinte jedoch *saniori consilio* nichts vorgegriffen, wenn der Herr Nuntius apostolicus omnes Abbates Ordinis nostri in beiden Oesterreich nach Wien citieret, anzuhören, was von Rom herausgekommen und dass ein jeder entweder selbst hinab erschien oder eine Ordensperson mit Vollmacht hinabzuschicken, so würde es am ersten geschehen können. Und wenn der Herr von Lambach und der Herr von Mondsee nicht wollten oder könnten hinabkommen, könnte ein jeder einen gelehrten Conventualen mit mir hinabschicken. Sonst sollte man das *compelle etiam sub censuris ecclesiasticis* gegen die, welche diesem Werke zuwider sind brauchen. Bitte demnach E. H. gar hoch, Sie wollen zu Wien Ihres Theils gleichfalls allenthalben antreiben, damit es doch einmal einen Anfang nehme und wir zusammen kommen, da gewiss eine grosse Notturft ist, dass es geschehe; es geht in etlichen Klöstern seltsam *quoad disciplinam monasticam* zu, und die, welche uns verhindern oder aufhalten, sind alles dieses Unheiles Ursache, und werden es künftig nicht verantworten können.»<sup>1)</sup> Und noch am 13. April war derselbe begierig zu erfahren, wo und wann der *Conventus ratione Congregationis* möchte angeordnet werden.<sup>2)</sup>

Bevor nun das geschah, suchte man indirect eine Einführung der Reform zu veranlassen. Kaum war nämlich Abt Caspar von Seitenstetten gestorben (1627); als der Abt von Garsten an den Abt von Göttweig schrieb, er möge ihm helfen seinen Prior Achaz zur Abtei zu befördern; «dieses schreibe ich allein, *Deus testis*, damit unsere Ordenssache desto ehender und eifriger

1) Orig. Arch. Göttw.

2) Orig. Arch. Göttw.

befördert werde und dass es desto sicherer geschehe, solche Personen ad regimen befördert werden, welche dessen schon ein gutes specimen geben.»

Bei der Abtwahl in Seitenstetten, an welcher die beiden Aebte von Göttweig und Garsten theilnahmen und wohin auch der Abt von Kremsmünster seinen Prior als Stellvertreter geschickt hatte,<sup>1)</sup> einigte man sich zugleich, wie, wann und wo die Zusammenkunft der Aebte zur Ausführung der Reformstatuten zu geschehen habe, in dem vom Abte von Garsten schon früher brieflich angerathenen Modus, wornach der Abt von Göttweig den apostolischen Nuntius zu Wien bewegen sollte, sämtliche Aebte in Oesterreich unter und ob der Enns nach Wien zu citieren. Am 19. Juli d. J. erschien auch das betreffende Citationsschreiben des Nuntius,<sup>2)</sup> gemäss welchem der Abt von Göttweig die Versammlung auf den 11. August l. J. nach Wien zu den Schotten einberief. Es erschienen sämtliche Aebte von Ober- und Nieder-Oesterreich bis auf drei, nämlich die Aebte von Lambach und Mondsee und einen Ungenannten. Die beiden Ersteren entschuldigten ihre Abwesenheit durch das hohe Alter des Einen und anderweitige Verhinderung des Andern, und gaben dem Abte von Garsten Vollmacht, in ihrem Namen zu handeln, und obwohl sie sagen, «dass ihnen diese Ordens-Restitution und Reformation nicht allein nicht zuwider, sondern dass sie es wünschen, dass dieselbe bald in's Werk gesetzt werde auf manier und weg, dass der Herr Ordinarius nicht offendirt werde und hernach in executione allerlei Hindernisse einwerfe», fügen sie doch die Beschränkung hinzu: «sondern uns nicht weniger befeissen in unsern anvertrauten Conventen soviel möglich, auch die Zeit und Disposition unserer

---

1) Originalbrief d. dato 26. April 1627. Archiv. Göttw.

2) Dasselbe lautet: «Carolus Carafa etc. Omnibus Abbatibus ordinis s. Benedicti superioris et inferioris Austriae salutem. Cum pro augmento catholicae Religionis et incremento ordinis s. Benedicti Congregationis Austriae sanctissimus Dominus ultimo approbavit et confirmavit Constitutiones factas a Patribus ejusdem Congregationis Suae Sanctitati exhibitas; hinc ad hoc, ut habeant debitam observantiam et executionem per praesentes hortamur Vos omnes in Domino ut statuta die a nostro super hoc specialiter Abbate Gottwicensi Deputato significanda comparere debeatis in hac civitate Viennensi in qua erunt faciendae sessiones et consultationes et quicquid erit necessarium pro illarum executione.» Orig. Arch. Göttw.

Klöster zulassen wird in einem und andern begierig zu effectuiren.<sup>1)</sup>

Am festgesetzten Tage schritten die versammelten Aebte nach Anhörung der hl. Messe zur Berathung und einigten sich zunächst über die Wahl des Präses und der zwei Visitatoren der Congregation und beriefen hiezu jene Aebte, welche schon bisher an der Spitze der Reform gestanden, nämlich den Abt Anton von Kremsmünster zum Präses und die Aebte von Göttweig und Garsten zu Visitatoren.<sup>2)</sup>

In der zweiten Sitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Dem ap. Nuntius in Wien über die erfolgte Constituirung der Congregation Nachricht zu geben und ihm für seine bisherige Unterstützung zu danken, womit die Aebte von Göttweig und Garsten betraut wurden.

2. Dem Kanzler der Nuntiatur für seine Mühewaltung ein Ehrengeschenk von 30 Goldgulden zu geben.

3. Desgleichen den Cardinal Klesl von dem Geschehenen zu benachrichtigen, an den Abt Caetan ein vorläufiges Dankschreiben zu richten und ihm eine vom nächsten Generalcapitel zu bestimmende Belohnung in Aussicht zu stellen, und den Cardinal Ludovisius um Uebernahme des Protectorates zu bitten.<sup>3)</sup>

4. Die angebahnte Aufnahme einiger Ordenshäuser aus der Salzburger Diöcese, namentlich Admont's und St. Lambrecht's, in die Congregation zu betreiben und zu diesem Zwecke die Aebte von Göttweig und Garsten nach Salzburg zu senden, um die Zustimmung des Erzbischofes zu erbitten, zugleich aber auch zu erforschen, ob die Salzburger Universität zum Studium der Ordensmitglieder geeignet sei.

5. Dieselben zwei Aebte zum Kaiser zu senden, um demselben die bisherigen Erfolge bekannt zu geben und ihn um Schutz der Congregation und um ein weiteres Empfehlungsschreiben an den Erzbischof von Salzburg bezüglich der Erweiterung der Congregation zu bitten.

---

1) Orig. d. 29. Juli 1627. Arch. Göttw.

2) Relatio.

3) Letzteres wurde jedoch nicht durchgeführt.

6. Noch vor Ende des Jahres, nämlich bei nächster Gelegenheit nach der Rückkunft des Präses aus Böhmen, wohin er mit dem kaiserlichen Hofe zu gehen im Begriffe war, in Melk ein Generalcapitel zu halten, unterdessen aber die Constitutionen in die einzelnen Klöster einzuführen, aber keine Visitationen vor dem Generalcapitel vorzunehmen.

7. Der Präses und die Visitatoren dürfen mit den einzelnen Aebten nur mündlich und blos in den Conventen verhandeln.

8. Endlich drei Siegel, und zwar ein grösseres für den Präses und zwei kleinere für die Visitatoren, anzuschaffen.<sup>1)</sup>

Da bisher nur in drei Ordenshäusern, nämlich in Kremsmünster, Garsten und Göttweig, die Congregationsstatuten befolgt wurden, so unternahm es der Präses, auf der Heimreise nach Kremsmünster dieselben in Melk und wahrscheinlich auch in Seitenstetten einzuführen, während dies der Abt von Göttweig am 4. September d. J. bei den Schotten in Wien und bald darauf in Klein-Mariazell und Altenburg that. Es bestanden somit Ende des Jahres 1627 unter den congregirten Klöstern nur mehr zwei, nämlich Lambach und Mondsee in Oberösterreich, in welchen die neuen Statuten noch nicht herrschten.

Die nächste Aufgabe war nun, die 1621 eingeleitete aber nicht durchgeführte Mission an den Erzbischof von Salzburg wieder aufzunehmen, damit er den Ordenshäusern seiner Diocese den Eintritt in die österreichische Congregation gestatte. Zur leichteren Lösung ihrer Aufgabe wandten sich die Vorstände der Congregation an den Kaiser Ferdinand II. um ein Empfehlungsschreiben an den Erzbischof, welches sie auch erhielten.<sup>2)</sup> Darin heisst es: «Damit auch diejenigen in unsern Herzogthumben Steyer und Kärndten gesessenen sowohl unter Deine Andacht Salzburgerische als andere Jurisdiction gehörige Prälaten zu ihrer gleichmässigen, einhelligen Einverleibung in diese Congregation, jedoch ohne einen Eingriff oder Nachtheil der Ordinarien Jurisdiction, möchten vermög't werden, wie dann eben zu selbigem Ende unter andern der ersam gelert unser Rath Georg Abt zu

---

<sup>1)</sup> Auch dieser Punkt dürfte nicht zur Ausführung gekommen sein, da sich keine Spur eines Siegels findet. Die Verhandlungspunkte nach gleichzeitigen Aufzeichnungen im Arch. Göttweig.

<sup>2)</sup> Dat. Wien 22. Sept. 1627. Cop. Arch. Göttweig.

Göttweig mit nächstem Deiner Andacht zureisen wird, sich im Namen des Interessirten bei Ihr um deroselben hiezu zu vorderist nothwendige Beliebung und Einwilligung gebürlich anzumelden und zubewerben. Wan wir dann unsers Theils von gedachten Wesen mit Grund so viel berichtet, dass solches einig und allein zu rathsamer durchgehender Conformität in dem Orden und dadurch unzweifelich verhoffender beständigeren Pflanzung und Erhaltung guter geistlicher Disciplin und also zu mehreren Aufnehmen sowohl der Clöster und Gotteshäuser selbst, als auch insgemein der heil. catholischen Religion gottseliglich gemeint und angesehen, so haben wir ganz billiche hochbewegliche Ursache gewonnen, dasselbige nicht allein unsers Theils in allweg zu rühmen und gutzuheissen, sondern zugleich zu dessen Beförderung in unsern Erbländen auf allen besten wolgeneigten Vorschub zугedenken auch derselbigen allerseits, wo wir es nothwendig und fürträglich zu sein erkennen, auf das erspriesslichst zuertheilen und fürzuwenden. Und haben diesem nach auch an Deine Andacht hiemit sonders und ganz beweglichen begern wollen, Sie wollen bei solcher Beschaffenheit ermeldten Abten zu Göttweig seinen über dieses Vorhaben thuenden Bericht und Ansuchen umständlich und gern anhören und sich darauf, wie aus obbesagten billigen Ursachen, als auch fornehmlich von unsertwegen dermassen willfährig erklären, damit wir neben andern in gedachten unsern Erbländen dem gemeinen catholischen Wesen zum besten angestellten Fürnehmen, auch insonderheit in diesem Gott wohlgefälligen, gemeinnützigen Werk dessen wirklichen Fortgang und Vollendung mit ehesten zu unserm sonderbaren angenehmen Wohlgefallen vernehmen und sehen mögen.»

Ausgerüstet mit diesem kaiserlichen Geleitschein begaben sich die zwei hiezu gewählten Aebte von Göttweig und Garsten am 20. November nach Salzburg, wo sie bei dem Erzbischof Paris die freundlichste Aufnahme fanden. Sie übergaben ihm die vom päpstlichen Stuhle approbirten Constitutionen, welche er durch sein Consistorium prüfen liess und, da darin nichts gegen die bischöfliche Jurisdiction gefunden wurde, nicht bloss persönlich lobte, sondern auch seinen Klöstern zur Annahme zu empfehlen

versprach.<sup>1)</sup> Man war auf dem besten Wege zum angedeuteten Ziele und konnte sich den besten Hoffnungen hingeben, — da kam ganz unerwartet an die congregirten Aebte von Rom ein Citationsschreiben, welches unter Androhung der grössten Kirchenstrafen die Ausübung der Statuten und jede Handlung in Congregationsangelegenheiten untersagte. Um nun jeden Schein eines Widerspruches gegen dieses päpstliche Schreiben zu vermeiden, sahen sich die beiden Abgeordneten genöthigt, sich jedes weiteren Schrittes bei dem Erzbischof zu enthalten und die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe so lange zu verschieben, bis die Angelegenheit mit Passau ausgetragen wäre.

Um aber doch nicht ganz unverrichteter Sache von Salzburg fortzugehen, übergaben sie dem Erzbischof eine kurze schriftliche Darstellung des bisher Geschehenen und klärten ihn über die Ursache der Unterbrechung der Verhandlungen auf,<sup>1)</sup> worauf sie schon am folgenden Tage die Antwort des Erzbischofes an die congregirten Aebte erhielten, in welcher er diese auf die den zwei Abgeordneten gemachten mündlichen Mittheilungen verwies.<sup>3)</sup>

Schon oben wurde erwähnt, dass der Passauer Official zu Wien, Carl von Kirchberg, gleich nach Bekanntwerden der päpstlichen Genehmigung der Congregationsstatuten eine Anklage gegen die congregirten Aebte nach Rom richtete. Diese Anklage steigerte er bei seinem persönlichen Aufenthalte in Rom 1627 durch allerlei Verläumdungen.<sup>4)</sup> Der Inhalt der Anklage war fast identisch mit jenen Punkten, welche der Passauer Official 1624 dem Bischofe von Passau übergab, dass nämlich die Klöster der Benedictiner in der Passauer Diöcese in früherer Zeit die Decrete der Salzburger Synode angenommen und sich denselben unterworfen haben, dass sie nichts destoweniger jetzt andere Statuten verfasst haben und befolgen wollen, welche den Synodalstatuten entgegen sind und der Ordinariats-Jurisdiction

1) Eingabe der Aebte von Göttweig und Schotten an Card. Klesl 1628. Jän. Concept Arch. Gött. — Brief des Abtes von Garsten an Abt von Göttweig 1628, 16. Dec. Org. Arch. Göttweig.

2) 1627. 27. November. Concept. Arch. Göttweig.

3) Org. Arch. Gött.

4) «Romae s. nostram familiam ita traduxit, ut Monasteria nostra tabernis potatoris quam Coenobiis voluerit esse similia, quam tam luculentam injuriam facile convellerent tot innocentes animae, quae inter nos vivunt.» Relatio.

sehr präjudiciren. Da jene Synodalstatuten gleichfalls vom apostolischen Stuhle approbirt waren und ohne dessen Auctorität nicht geändert und durch andere entgegengesetzte erneuert werden konnten und es sich hier um Auslegung der apostolischen Confirmation handelte, was vor die Rota gehörte; wurde der Magister Clemens Merlinus vom ap. Stuhle beauftragt und bevollmächtigt, die Aebte zu citiren, was dieser am 30. Juni 1627 auf *Ansuchen* des Bischofes und Domdechantes von Passau zur Ausführung brachte, indem er die Aebte über 60 Tage nach Zustellung dieser Citation an einen von ihnen nach Rom citirte und sie unter Androhung der Strafen der Excommunication und des Interdictes und einer Geldstrafe von 1000 Ducaten an der weiteren Ausführung der Congregationsstatuten verhinderte.<sup>1)</sup>

Mit der Anbringung dieser Anklage bei dem römischen Stuhle handelten die Passauer Rätthe nicht einmal bona fide. Die nächste Instanz für diese Anklage wäre der apostolische Nuntius in Wien gewesen und ein näherer Richter würde sich abgesehen von der nicht unbedeutenden Kostenersparung, schon aus dem Grunde mehr empfohlen haben, weil er in eine genauere Untersuchung der Anklagepunkte viel leichter eingehen konnte als ein entfernt wohnender. Aber dem Ankläger war es ja bekannt, dass der Nuntius in Wien für das Zustandekommen der Congregation nicht blos die lebhaftesten Wünsche hegte, sondern dass er thatsächlich hiezu beitrug, indem er die päpstliche Approbation der Statuten erreichte half und die Constitution der Congregation ermöglichte, und darum konnte er über das Urtheil des Nuntius nicht den geringsten Zweifel hegen. Auch war ihm nicht unbekannt, dass gerade jene Aebte, welche die Leitung der Congregation in Händen hatten und die auch eine genauere Kenntniss des ganzen Sachverhaltes auszeichnete, verhindert durch ihre anderweitigen Stellungen, sei es bei Hofe oder im Dienste des Landes, unmöglich persönlich nach Rom gehen konnten um die Sache des Ordens zu vertheidigen, sondern sich durch andere vertreten lassen mussten, mit denen es wegen ungenauer Kenntniss der Sachlage und des geringeren persönlichen Interesses leichter aufzunehmen war. Desgleichen

<sup>1)</sup> Vidimirte Abschriften im Arch. Göttweig und Melk.

war auch die nach Rom geschickte Information eine wenig genaue und gewissenhafte. Der Hauptpunkt der Anklage war, dass die Benedictiner der Passauer Diöcese die Salzburger Synodal-Statuten angenommen und sich denselben unterworfen haben; dass dies aber nicht der Fall war, mussten gerade die Passauer Officiale durch ihre Visitationen erfahren haben, und mit vollem Rechte konnten die Aebte geltend machen, dass unter sämmtlichen Ordensmitgliedern in Oesterreich kaum eines gefunden worden sei, welchem diese Synodalstatuten auch nur dem Namen nach bekannt gewesen wären,<sup>1)</sup> ebensowenig als ein Passauer General-Vicar jemals deren Beobachtung in den Klöstern urgirt hätte. Auch der behauptete Widerspruch zwischen den Synodal- und Congregationsstatuten war thatsächlich nur ein sehr geringfügiger und für die Ordensmitglieder gar nicht vorhanden, selbst für den Fall, dass sie die Synodalstatuten beobachtet hätten, weil Papst Urban VIII. mit der Bestätigung der Congregations-Statuten zugleich alle anderen abweichenden Bestimmungen und Gewohnheiten aufhob. Desgleichen war auch der Beisatz, dass die Congregationsstatuten der Jurisdiction des Ordinarius präjudicirlich wären, ganz unbegründet. Denn abgesehen von den wiederholten Bethuerungen des Gegentheiles, an deren Aufrichtigkeit zu zweifeln kein Anlass vorhanden war, räumten ja diese Constitutionen dem Ordinarius ein grösseres Recht ein als jene der Melker Congregation; so z. B. fordern sie bei der Election eines Abtes die Gegenwart des Ordinarius oder seines Stellvertreters, wovon die Melker Statuten nichts enthalten, was die Passauer Rätbe genau wussten, da die Einführung des neugewählten Abtes Placidus zu Seitenstetten 1627 nach den neuen Statuten in Gegenwart des Passauer Officials für Oesterreich ob der Enns, Hacker, stattgefunden hatte, wogegen dieser nicht nur nicht protestirte, sondern was er sehr billigte.<sup>2)</sup>

Und wie die Passauer es verstanden, durch eine so unbegründete Anklage in Rom die Einstellung jeder Thätigkeit in der Congregation unter so harten Strafen zu erzwingen, so waren sie auch theilweise in den Mitteln diesen ihren Erfolg

1) Re'atio.

2) Relatio.

zur Publication zu bringen nicht sehr wählerisch. Der Official für Oberösterreich theilte durch zwei Priester dem Abte von Garsten die päpstliche Citationsurkunde mit, welcher sie den übrigen Ordenshäusern in Oberösterreich kundmachte. Der Official für Unterösterreich Carl von Kirchberg jedoch wartete mit der Publication so lange, bis jene Aebte, welche die Congregation leiteten, nämlich die von Kremsmünster und Göttweig, in kaiserlichen Aufträgen aus dem Lande abwesend waren, und theilte dieselbe erst dann den übrigen Aebten und Conventen mit. Doch damit sich nicht begnügend, liess er die Anklage- und Citationsschrift drucken, in den Conventen vertheilen und an die Kirchentüren anheften, wodurch nicht nur jene Mönche, welche sich nur ungeru unter das Joch der wieder hergestellten Disciplin beugten, zum Ungehorsam aufgereizt,<sup>1)</sup> sondern auch der ganze Orden mit Schmach bedeckt wurde, da alle jene, welche den Werth der Anklage nicht kannten, mit Rücksicht auf die angedrohten Strafen die Verübung irgend eines grösseren Verbrechens voraussetzen mussten. Uebrigens war diese Art der Publication auch nicht im Sinne des Richters gelegen, welcher nur für den Fall der Unmöglichkeit der Zustellung an die Aebte und Convente die Veröffentlichung befahl. Diese wurde trotz des Verdachtes, der sie treffen musste, da sie der päpstlichen Bestätigung der Constitutionen widersprach und nie im Original, sondern nur in einer Abschrift, bestätigt von einem Notare, der im Abhängigkeitsverhältnisse zum Official stand, producirt wurde, von allen Aebten angenommen, um jeden Schein des Ungehorsams gegen den apostolischen Stuhl zu vermeiden.

Ueberdiess versuchte es der Wiener Official mit List zu verhindern, dass sich die Aebte über eine nach Rom zu sendende Antwort einigten, indem er sie durch Androhung der Excommunication von Zusammenkünften und Berathungen abzuschrecken suchte, «ne contra suum Ordinarium litigarent»,<sup>2)</sup> wie er sich ausdrückte.

<sup>1)</sup> «Dass der Passauer zu Wien residirende Official die Citation drucken lassen, ist nicht gut, wird in den Klöstern, wo man ohnedem nicht gern zur Reformation greift, gar angenehm und ein gutes Stichblatt sein.» Abt von Garsten 1628, 30. Jän. Orig. Arch. Göttw.

<sup>2)</sup> Relatio.

Die Absicht des Officials war, die Aebte einzuschüchtern und unter sich uneins zu machen; dass ihm aber dies nur zum Theile gelang, war das Verdienst der tüchtigen Vorsteher der Congregation, welche diese Intention des Officialis gleich erkannten und rechtzeitig dagegen arbeiteten. So schreibt der Präses 1628, 19. Jänner an den Abt von Göttweig:<sup>1)</sup> «Dass also hoffentlich keine Gefahr sein werde, wenn wir nur einmüthig dem Werke nachstellen und uns durch dergleichen Einstreuungen an unserm heilsamen Fürnehmen nicht hindern lassen. Ich zweifle nicht, wir wollen es mit unserer constantia schon hindurch bringen und alle unsere Widersacher überwinden. E. H. wollen sich nur dahin beweisen, damit nicht etliche Herr Prälaten das Herz sinken lassen et ibi incipient trepidare, ubi non est timor.» Und desgleichen am 16. Febr. d. J.:<sup>2)</sup> «Aus E. H. heut empfangenen Brief hab ich nicht weniger unser Herr Prälaten Furchtsamkeit als des Herrn Official, hätte schier gesagt, Vermessenheit abgenommen. Ich glaube, da wir nicht bei Zeiten wollten darzu thun, er möchte uns gar in ein Bockshörndl treiben, sonderlich unter ihrer hochfürstlichen Namen und Auctorität, da doch dieselbe noch zur Zeit der Administration sich im wenigsten nicht unterfangen und hoffentlich bei ihrer Regierung die Prälaten anders als dieser Minister tractiren werde. Utut sit, die Citation auf Rom hält anders nicht in sich, als dass man usque ad compositionem nichts innovire. Nun sein unsere Conventus, contributiones, defensiones jurium nichts neues, sondern haben uns deroselben jederzeit frei und unverhindert gebraucht, können uns auch auf einige zulässige Weise nicht eingestellt werden, dannenhero wohl zu verwundern, dass man sich so bald schrecken und von so gutem Werk abtreiben lasst, ibi trepidaverunt timore, ubi non erat timor. Es sein aber die Leut darnach. Unterdessen wollen wir desto eifriger und beharlicher diesem gottwohlgefälligen Werk an allen Orten, wo es die Notturft erfordert, nachsetzen, und uns, darauf dann der Gegentheil sein Absehen hat, nicht trennen lassen, es koste auch, was es wolle. E. H. bemühen sich, die Herr

<sup>1)</sup> Orig. Arch. Göttw.

<sup>2)</sup> Orig. Arch. Göttw.

Prälaten bei guter Conjunction zu erhalten und ihnen die gefasste Kleinmüthigkeit zu benehmen.»

Um den bestimmten Termin nicht zu versäumen, mussten die Aebte rechtzeitig darauf bedacht sein, wie sie den gegnerischen Machinationen am Besten begegnen könnten, was nur auf künstlichem Wege möglich war, da ein Theil der Aebte erschreckt durch die Drohungen der Officiale an einer Versammlung nicht theilnehmen wollte und die Häupter der Congregation sich im kaiserlichen Auftrage ausser Land befanden und so persönlich mit einander nicht verkehren konnten.

Zuerst hatte der Präses am kaiserlichen Hoflager zu Prag Gelegenheit für die Congregation einzutreten. Diese war ihm gegeben durch den Umstand, dass um dieselbe Zeit vom Präses der Bursfelder Congregation eine Bittschrift an den päpstlichen Stuhl gerichtet wurde, um alle Klöster des Benedictinerordens in ganz Deutschland in eine Verbindung bringen zu dürfen. In Rom anerkannte man nicht bloss die Nützlichkeit sondern auch die Nothwendigkeit einer solchen Verbindung für Deutschland und man beschäftigte sich eingehend mit den Modalitäten der Ausführung, wie in Deutschland ein Generalcapitel gehalten werden könnte, welches die Wahl eines Präses von der nöthigen Auctorität, die Eintheilung aller Klöster in vier oder mehrere Congregationen, kurz Alles veranlassen könnte, was dem Orden von Nutzen wäre.

Dem päpstlichen Stuhle konnten aber unmöglich auch die Schwierigkeiten verborgen bleiben, die einem so grossartigen Unternehmen entgegen standen, nicht bloss von Seite der Bischöfe die ihre Jurisdiction, und der Landesfürsten die ihre Territorialgewalt über die Klöster bedroht sahen, sondern auch von Seite der mächtigeren Aebte, die sich weigern würden mit Verlust ihres Vorranges sich einem Generalcapitel und einem gewählten Präses zu unterordnen. Deshalb beauftragte der apostolische Stuhl den Nuntius in Wien, dass er sich mit dem Cardinal Klesl hierüber berathe, dann den Kaiser mit der Intention des Papstes bekannt mache und auf den Nutzen hinweise, welchen der Kaiser selbst aus einer solchen Reform in seinen Provinzen ziehen würde, und verlangte von den übrigen Nuntien in Deutschland, dass sie über die Art und Weise der Durchführung dieser

Reform und über die hiezu geeigneten Mittel nach Rom berichten.<sup>1)</sup>

Dazu wandte sich der Wiener Nuntius an den Präses der österreichischen Benedictiner-Congregation und dieser hatte nun Gelegenheit, seine Ansichten sowohl über die österreichische Congregation als auch über die ganz Deutschland umfassende schriftlich darzulegen, welche vom Nuntius aufs Vollste gebilligt nach Rom gesandt wurden.

Ueber seine weitere Thätigkeit zu Gunsten der Congregation gibt der Präses selbst Aufschluss in einem Schreiben an den Abt von Göttweig:<sup>2)</sup> «In negotio Congregationis nostrae Austriacae hab ich alsobald nach vernommener Citation nach Rom geschrieben, verhoffe, Herr Abbas Caietanus werde die Notturft bei Ihrer päpstlichen Heiligkeit anzubringen nicht unterlassen. Interim lasse ich allhie eine Procuram ordentlich per Notarium publicum aufrichten, die will ich samt Notturften die nächste Post nach Rom schicken; darinnen wird begert, bis zu Austrag der Sachen, uns bei erlangter päpstlicher Confirmation nicht turbiren zu lassen; wie ich dann gleichfalls im Werke, bei Herrn Nuntio eine gleichmässige Interimsinhibition zu erlangen.» Letzteres gelang ihm wohl nicht; denn schon am 16. Februar musste er an den Abt von Göttweig berichten:<sup>3)</sup> «Herr Nuntius hat nicht grosse Lust zur Inhibition, befürchtet sich, es möchte zu Rom cassirt oder improbirt werden, wie dann aus beikommenden Sorina Gutachten, so mir hochgedachter Herr Nuntius communicirt, abzunehmen. Vielleicht wollte E. H. nicht böß sein, desshalb mit Herrn Sorina draussen zu conferiren. Herr Nuntius vermeint aber, weil wir dieses Werk lang vor der insinuirten Citation angefangen, wir mögen usque ad ulteriorem decisionem gar sicherlich darinnen fortschreiten.» Und am 26. Jänner berichtet er:<sup>4)</sup> «Wie ich dann auch nicht unterlassen Herrn Administrator zu Passau in puncto Congregationis nostrae ziemlich stark zuzuschreiben und ihm deutsch verstehen zu geben,

1) Copie des päpstlichen Schreibens an den Nuntius in Wien im Arch. Göttw.

2) De dato Prag 1628, 19. Jän. Orig. Arch. Göttw.

3) Orig. Arch. Göttw.

4) Orig. Arch. Göttw.

dass man endlich durch so vielfältige turbationes vielleicht ein anderes cautiren möchte», und gibt den Mitäbten zu bedenken, dass die Assistenz des Cardinals Klesl sehr gut und fürträglich wäre, obwohl er sich nicht erinnert, dass mit demselben in particulari wäre conferirt worden, auf welche Weise diesem Werke geholfen werden möchte und ob es nicht nothwendig wäre, Jemanden von den Cardinälen zum Protector zu erbitten.

Der Vertreter der Congregation in Rom Abt Caetan konnte schon am 28. Jänner 1628 eine günstige Nachricht geben, dass nämlich der Papst im letzten Consistorium diese Angelegenheit dem Cardinal Zachias, einem grossen Eiferer für kirchliche Disciplin und drei anderen Prälaten: Vulpius, Maraldus und Fagnamus zur Entscheidung zugetheilt habe, welchen auch die Schlichtung einer ähnlichen Angelegenheit zwischen dem Bischof von Constanz und der helvetischen Benedictiner-Congregation zugewiesen war. Abt Caetan begehrte zugleich zwei oder drei Exemplare der Constitutionen, von denen eines durch einen öffentlichen Notar authenticirt sein musste, und andere Schriften, welche die Sache fördern helfen sollten, und schlug als Protector der Congregation den Cardinal Ludovisius vor, welcher auch das Protectorat über die Casinensische und Spanische Congregation hatte.<sup>1)</sup>

Zur weiteren Unterstützung der Sache wusste der Abt von Kremsmünster den Kaiser zu bewegen, seinem Vertreter bei dem päpstlichen Stuhle, dem Fürsten Sabelli, den Auftrag zu ertheilen, sich der Congregation anzunehmen und ein diesbezügliches Ansuchen auch an den Cardinal S. Sixti Zachias zu richten.

Während diese Mittel zur Vertheidigung der Congregation vom Präses derselben, der in Prag weilte, veranlasst wurden, wollten auch die übrigen hervorragenden Aebte nichts unversucht lassen, was irgend einen Nutzen versprach. So benützten sie die Rückkehr des Cardinals Klesl aus Rom, um ihm durch die Aebte von Göttweig und Schotten zu Wiener-Neustadt im Jänner 1628 zu gratuliren und ihm bei dieser Gelegenheit eine vom Abte von Göttweig verfasste Denkschrift zu überreichen, die ihm über die

---

<sup>1)</sup> Orig. Arch. Göttw.

jüngsten Schicksale der Congregation Kenntniss geben sollte.<sup>1)</sup> Der Cardinal, welcher sich schon an dem Zustandekommen der Congregation lebhaft betheiliget hatte, liess es auch jetzt an seiner Theilnahme nicht fehlen. Er gab den Abgesandten den Rath, so bald als möglich einen tauglichen Religiosen, welcher mit der italienischen Sprache und dem römischen Verhandlungsmodus vertraut wäre, nach Rom zu senden, um den Abt Caetan genau zu informiren und durch Mitnahme der nöthigen Beweistücke den Gang der Verhandlung zu beschleunigen. Er selbst versprach, in dieser Sache nach Rom schreiben und dem Abgesandten die besten Empfehlungen an die Cardinäle mitgeben zu wollen.

In ähnlicher Weise versprach auch der Gubernator von Mähren, Cardinal Dietrichstein, auf die bezügliche Bitte des Abtes von Göttweig, sich der Congregation in Rom anzunehmen, was er thatsächlich ausführte.<sup>2)</sup> (Fortsetzung folgt.)

## Beiträge zur Geschichte des ehemal. Benedictiner-Stiftes Mondsee in Ober-Oesterreich.

Von Prof. Dr. Otto Schmid in Linz.

(Fortsetzung von Jahrgang IV. Heft I. S. 98—106.)

Einen kleinen Lichtpunkt in der sonst so trüben Epoche des Abtes Christoph bildet die Erkaufung des Pfandschillings der Herrschaft Wildenegg, wodurch die mehrere Decennien später geschehene völlige Erkaufung jener für Mondsee's Arrondirung so wichtigen Nachbarherrschaft vorbereitet wurde. Um den Pfandschilling erlegen zu können, verkaufte Abt Christoph mit Consens des Landesfürsten und des Ordinariates Passau mehrere Unterthanen, die vom Stifte 4, 6, 12 und 18 Stunden entfernt waren und dem Stifte vielfach grosse Auslagen verursachten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Concept Arch. Göttw.

<sup>2)</sup> Relatio.

<sup>3)</sup> Die Unterthanen im Rotthal und Altheim (Innviertel) wurden dem Domcapitel zu Passau verkauft; die Unterthanen in und um Munderling an das Cisterzienser-Kloster Reitenhaslach bei Burghausen, (Akten in der k. k. oberösterreichischen Statthalterei); um dieses ganze Geschäft, wodurch das Stift ein jährliches Einkommen von 800 fl. gewann, machte sich nebst Blässing auch ein gewisser Winkler verdient.